



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

51. Jahrgang

Ansbach, 27. Januar 2006

Nr. 2

Dieser Ausgabe liegt das alphabetische SACHVERZEICHNIS zum Jahrgang 2005 bei.  
EINBANDDECKEN können ggf. bei der Buchbinderei Dagmar Hochreuther, Schenkensteinstr. 19,  
91622 Rügland-Unternbibert, bezogen werden.

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Öffentliches Auftragswesen; VOB-gerechte Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, VOB-Verstöße im Regierungsbezirk Mittelfranken .....	6
Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Mittelfranken-Süd .....	7
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2006 .....	12
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich „Wohnbaufläche“ am westlichen Ortsrand von Stockheim .....	13
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich „Kohlplatte 3“ - Genehmigung .....	13
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2006 .....	14
Bek Nr. 16/2006 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gunzenhausen-Laubenzedel „Spröllweg II“ .....	14
Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2006 .....	15
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresschluss 2004 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken .....	16
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	16

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Öffentliches Auftragswesen;  
VOB-gerechte Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, VOB-Verstöße im Regierungsbezirk Mittelfranken**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Januar 2006 Gz. 3.VOB - 4001**

An die  
Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden

nachrichtlich an  
die Staatlichen Bauämter,  
an das Staatliche Hochbauamt Ansbach  
an das Straßenbauamt Ansbach  
und die Wasserwirtschaftsämter

Auf Veranlassung des Bayerischen Landtags wurden die im Jahre 2005 in Mittelfranken festgestellten VOB-Verstöße nach Auftraggebern (staatliche, kommunale und sonstige Vergabestellen) und Ursachen zahlenmäßig aufgelistet.

Zur Vermeidung von VOB-Verstößen sollte bei Unklarheiten die VOB-Stelle rechtzeitig eingeschaltet werden.

Art des VOB-Verstoßes	Staatliche Vergabestellen	Kommunale Vergabestellen	Sonstige Auftraggeber
Verstöße gegen EU-Recht	-	-	
Falsche Vergabeart	-	4	
Regionale Wettbewerbsbeschränkung	-	2	1
Fehlerhafte Leistungsbeschreibung	3	27	5
VOB-widrige Fristen	1	6	1
Fehler beim Eröffnungstermin	-	2	1
Unzulässige Verhandlung	-	3	2
VOB-widrige Wertung	4	33	5
Aufhebung ohne schwerwiegenden Grund	-	1	
Verstoß gegen Handwerksrecht	-		
Fehlende Eignung			
Sonstige Verstöße gegen VOB/A	1	6	2
Verstöße gegen VOB/B	-		
<b>Summe</b>	<b>9</b>	<b>84</b>	<b>17</b>

I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 6

## Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Mittelfranken-Süd

### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Januar 2006 Gz. 2.1 - 1462.12 - 2/05

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Mittelfranken-Süd hat in ihrer Sitzung am 14.06.2005 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Neufassung der Verbandssatzung wurde mit RS vom 05.12.2005 Gz. 2.1 - 1462.12 - 12/05 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

#### II.

Die Neufassung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

### Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Mittelfranken-Süd

Vom 29. Dezember 2005

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Mittelfranken-Süd durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. Juni 2005 und mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken (Schreiben vom 05.12.2005) wie folgt geändert und neu gefasst:

#### I.

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
- die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay.
  - die kreisfreie Stadt Schwabach
  - der Landkreis Roth
  - der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
  - die Stadt Ellingen
  - die Stadt Pappenheim
  - die Stadt Roth
  - die Stadt Spalt und
  - die Stadt Treuchtlingen.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Mittelfranken-Süd. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Roth-Schwabach.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines

Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

##### § 2

#### Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Der Zweckverband führt den Namen
- „Zweckverband  
Sparkasse Mittelfranken-Süd“.
- <sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse Mittelfranken-Süd.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwabach, Roth und Weißenburg i. Bay.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder (beim Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nur auf das Gebiet der Gemeinden Alesheim, Bergen, Burgsalach, Ettenstatt, Höttingen, Langenaltheim, Nennslingen, Pleinfeld, Raitenbuch, Theilenhofen (Gemeindeteil Gundelsheim), Solnhofen.

#### II.

#### Verfassung und Verwaltung

##### § 3

#### Verbandsorgane

- Organe des Zweckverbandes sind
- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
  - der Verbandsvorsitzende (§ 9).

##### § 4

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 35 Verbandsräten. <sup>2</sup>Es entsenden
- |   |                     |
|---|---------------------|
| - die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. | drei Verbandsräte   |
| - die kreisfreie Stadt Schwabach          | sieben Verbandsräte |
| - der Landkreis Roth                      | zwölf Verbandsräte  |
| - der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen   | zwei Verbandsräte   |
| - die Stadt Ellingen                      | zwei Verbandsräte   |
| - die Stadt Pappenheim                    | zwei Verbandsräte   |
| - die Stadt Roth                          | drei Verbandsräte   |
| - die Stadt Spalt                         | einen Verbandsrat   |
| - die Stadt Treuchtlingen                 | drei Verbandsräte.  |
- (2) <sup>1</sup>Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. <sup>2</sup>Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. <sup>2</sup>Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder

dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses.<sup>3</sup> Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden.<sup>4</sup> Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. <sup>3</sup>Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

### § 5

#### Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von jeweils 150 €. <sup>2</sup>Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit je Sitzung eine Pauschalentschädigung von 75 €. <sup>3</sup>Verbandsräte, die gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG keine Pauschalentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) <sup>1</sup>Die Pauschalentschädigungen gelten Verdienstausfall, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. <sup>2</sup>Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt die Sparkasse.

### § 6

#### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsratsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. <sup>2</sup>Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. <sup>3</sup>Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. <sup>2</sup>Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

### § 7

#### Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen. <sup>2</sup>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme, soweit sich nichts anderes aus dieser Verbandsatzung ergibt. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) <sup>1</sup>Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>5</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>6</sup>Haben ein Bewerber die höchste oder zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) <sup>1</sup>Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder

Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) <sup>1</sup>Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. <sup>2</sup>Ob diese Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. <sup>3</sup>Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

## § 8

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
- b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,
- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,

e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung,

f) die Beschlussfassung über alle Änderungen der Verbandsatzung einschließlich der etwaigen Änderung der Verbandsaufgabe im Fall des Buchstaben d.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe a, soweit sie den Sitz, die zahlenmäßige Zusammensetzung des Vorstands und des Verwaltungsrats der Sparkasse betreffen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Beschlüsse über die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrates über die Auflösung der Sparkasse nach Absatz 2 Buchstabe e können nur mit den Stimmen aller satzungsmäßigen Verbandsräte gefasst werden; im Fall des Art. 33 Abs. 3 KommZG genügen die Stimmen aller erschienenen Verbandsräte.

## § 9

### Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Roth.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten gemäß § 11 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 11 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. <sup>3</sup>Für den Abschluss des Zweckverbands und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

## § 10

### Stellvertretende Verbandsvorsitzende, Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

(1) Stellvertretende Verbandsvorsitzende sind der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay., der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwabach, der Landrat des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Erste Bürgermeister der Stadt Roth in dieser Reihenfolge.

- (2) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der sich aus Absatz 1 ergebenden Reihenfolge zugleich auch Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

### § 11

#### Sparkassenangestellte und -beamte

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) und Beamten (Sparkassenbeamten) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands der Sparkasse und die Genehmigung des vom Vorstand der Sparkasse vorgelegten Stellenplans obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse. <sup>2</sup>Für die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten und für den Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) ist der Vorstand der Sparkasse zuständig; er kann die Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige übertragen.
- (4) <sup>1</sup>Den Sparkassenbeamten und Sparkassenangestellten der Sparkasse Roth-Schwabach, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. <sup>2</sup>Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

### III.

#### Wirtschafts- und Haushaltsführung

### § 12

#### Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) <sup>1</sup>Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:
- **66 v. H.** gemeinsam an die Verbandsmitglieder der Gruppe Roth-Schwabach und
  - **34 v. H.** an die Verbandsmitglieder der Gruppe Weißenburg i. Bay.

<sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwenden. <sup>3</sup>Die Gruppe Verbandsmitglieder Roth-Schwabach wird gebildet aus dem Landkreis Roth zu 53 v. H., der kreisfreien Stadt Schwabach zu 30 v. H., der Stadt Roth zu 12 v. H. und der Stadt Spalt zu 5 v. H. <sup>4</sup>Die Gruppe Verbandsmitglieder Weißenburg i. Bay. wird gebildet von der

Stadt Weißenburg i. Bay. zu 50 v. H., der Stadt Treuchtlingen zu 18 v. H., dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zu 17 v. H., der Stadt Pappenheim zu 9 v. H. und der Stadt Ellingen zu 6 v. H.

- (3) <sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. <sup>2</sup>Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### IV.

#### Statusänderungen

### § 13

#### Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Änderungen des § 8 Abs. 3 Satz 2, des § 12 Abs. 2 bis 3, der §§ 14 und 15 und dieses Satzes 2 können nur mit den Stimmen aller satzungsmäßigen Verbandsräte beschlossen werden; im Fall des Art. 33 Abs. 3 KommZG genügen die Stimmen aller erschienenen Verbandsräte.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung). <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund kann insbesondere angenommen werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sparkasse in einem Teil ihres Geschäftsbezirks gefährdet ist.
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

### § 14

#### Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
  - b) die Übernahme der Sparkassenbeamten, der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
  - c) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) <sup>1</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. <sup>2</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des in § 12 Abs. 2 festgelegten Schlüssels anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe b getroffen wird.

### § 15

#### Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) <sup>1</sup>Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 12 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. <sup>2</sup>Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) <sup>1</sup>Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. <sup>2</sup>Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 12 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 12 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 14 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

## V.

### Schlussvorschriften

### § 16

#### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 17

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 18

#### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 27. Februar 2003 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 7/2003) außer Kraft.

Roth, 29. Dezember 2005

Herbert Eckstein  
Landrat und  
Vorsitzender des Zweckverbandes

In h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 7

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung vom 18.04.1972 (RABl Nr. 11 S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.05.2005, veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 11/2005 vom 03.06.2005 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.576.440 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.371.215 €
--------------------------------------	-------------

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 180.000 € vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.250.000 € festgesetzt.

#### § 4

Das Umlagesoll beträgt

a) im Verwaltungshaushalt	470.140 €
---------------------------	-----------

b) im Vermögenshaushalt	618.000 €
-------------------------	-----------

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Ramsberg, 2. Januar 2006

Zweckverband Brombachsee  
Georg Rosenbauer  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 180.000 € in § 2 der Haushaltssatzung und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.250.000 € in § 3 der Haushaltssatzung wurden mit RS vom 22.12.2005 Gz. 230 - 1512 I - 5/05 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 30.01.2006 bis einschließlich 06.02.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 12



**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich „Wohnbaufläche“ am westlichen Ortsrand von Stockheim - Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 08.11.2005 die Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Spalt beschlossen. Am westlichen Ortsrand von Stockheim im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 605, 607 und 608 der Gemarkung Enderndorf wird ein bestehendes Sondergebiet „Fremdenverkehr“ als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 20.12.2005 die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit einer Auflage genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) und der Erläuterungsbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 9. Januar 2006

Zweckverband Brombachsee  
Georg Rosenbauer  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 13

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich „Kohlplatte 3“ - Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 06.12.2005 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld beschlossen. Östlich der Nürnberger Straße wird auf dem Grundstück Fl.-Nr. 136/4 und auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 135, 135/3, 135/4 der Gemarkung Pleinfeld eine bestehende Grünfläche als Sondergebiet „Einkaufsmarkt“ mit Eingrünung dargestellt. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 20.12.2005 die Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) und der Erläuterungsbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11 in 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf § 233 i. V. mit § 244 BauGB wird hingewiesen (Verfahren nach altem Recht). Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 19. Januar 2006

Zweckverband Brombachsee  
Georg Rosenbauer  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 13

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft  
in der Stadt Erlangen und im  
Landkreis Erlangen-Höchstadt  
für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt“ erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.915.200 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.318.000 €
--	-------------

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 8.098.500 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Erlangen, 16. November 2005

Zweckverband  
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen  
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt  
Dr. Siegfried Balleis  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der

Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 30.01.2006 bis einschließlich 06.02.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Karl-Zucker-Straße 2, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 14

**Zweckverband Altmühlsee  
Bekanntmachung Nr. 16/2006**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
2. Änderung des Bebauungsplanes Gunzenhausen-Laubenzedel „Spröllweg II“**

Die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee hat am 14.12.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gunzenhausen-Laubenzedel „Spröllweg II“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gunzenhausen-Laubenzedel „Spröllweg II“ in Kraft (§ 10 BauGB).

Die Bebauungsplanänderungssatzung samt Planzeichnung in der Fassung vom 10.01.2005 mit Zeichenerklärung und die damit verbundenen Festsetzungen und Begründung werden beim ZV Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen (I. Stock) und im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Bauverwaltung, Zimmer 28 (II. Obergeschoss), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung (seit dieser Bekanntmachung) schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Zweckverband Altmühlsee  
Der Vorsitzende

MFrABI S. 14

**Haushaltssatzung  
der Fernwasserversorgung Franken  
für das Wirtschaftsjahr 2006**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken folgende

**H a u s h a l t s s a t z u n g**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen und Aufwendungen mit	23.146.000 €
---	--------------

MFrABI S. 15

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.010.000 €
--------------------------------------	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 205.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Uffenheim, 12. Dezember 2005

Fernwasserversorgung Franken  
Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken - FWF - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2006 liegt in der Zeit vom 30.01.2006 bis einschließlich 06.02.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Fernwasserstr. 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

**Amtliche Bekanntgabe  
zum Jahresabschluss 2004  
des Zweckverbandes  
Fernwasserversorgung Franken**

**1. Bestätigungsvermerk:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2004 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2004 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 7. September 2005

Bayerischer  
Kommunaler Prüfungsverband  
Dr. Pentenrieder  
Wirtschaftsprüfer

**2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:**

Die Verbandsversammlung hat am 12.12.2005 folgenden Beschluss gefasst:

„Gem. § 29 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 4 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2004 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

Bilanzsumme	168.958.753,86 €
Gesamtleistung	21.307.892,13 €
Jahresverlust	46.656,04 €

Der Jahresverlust 2004 mit 46.656,04 € ist auf die neue Rechnung vorzutragen.

Der Bilanzverlust mit 1.386.862,58 € zum 31.12.2004 wird festgestellt.“

**3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2004 liegen in der Zeit vom

30.01.2006 bis einschließlich 06.02.2006

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 16

**Nichtamtlicher Teil**

**Buchbesprechungen**

**Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern**

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

35. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Band I:

Begründet von Dr. Heinz Honnacker und Helmuth Weber, fortgeführt von Dr. Cornelius Thum, M. A., Regierungsdirektor, Bayer. Staatsministerium des Innern

Band II:

Bearbeitet von Dr. Dr. Frank Ebert, Ministerialrat, Thüringer Innenministerium, Erfurt

35. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Dezember 2005. 33,90 €. Grundwerk ca. 1844 Seiten, mit 2 Spezialordnern und Trennblattsatz. 199 €.

Verlags-Nr. 1310.00 (ISBN 3-556-13100-5)

MFrABI S. 16